

**Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der
21. Flächennutzungsplanänderung - Auestraße -**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 12.12.2019		
	<p>Es werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“, welches sich im Eigentum der EBV GmbH befindet.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter (bruchauslösender) Altbergbau ist in den Unterlagen für das Plangebiet nicht dokumentiert.</p> <p>Der Planbereich ist von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen.</p> <p>Es wird empfohlen, den Eigentümer des Bergwerksfeldes am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es wurde ein Hinweis zum Bergwerksfeld in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) - Schreiben vom 06.12.2019		
	<p>Die Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhändlungen innerhalb des Änderungsbereiches. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt, in der im südlichen Bereich des Plangebietes sechs rechteckförmige „militärische Anlagen“ aufgeführt werden, diese Fläche ist ebenfalls zu untersuchen.</p>	<p>Die Untersuchung hat im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Sie gehört nicht zum Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 <p>Auszug aus der KBD-Karte</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>		
3.	Bezirksregierung Köln – Stellungnahme im Rahmen der landesplanerische Anfrage (gem. § 34 LPIG) - Schreiben vom 21.04.2020		
	<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.</p> <p>Folgender Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplante gewerbliche Nutzung rückt direkt an die bestehende Wohnbebauung heran. Hierdurch entsteht ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist bereits die Lösbarkeit dieses Immissionskonfliktes zu dokumentieren und die Vollziehbarkeit der Planung nachzuweisen. - Sollte es sich bei dem Gehölzbestand um Wald im Sinne des Waldgesetzes handeln, weise ich auf die Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB hin. 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundlegend gutachterlich untersucht. Der Immissionskonflikt ist nach gutachterlicher Einschätzung auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene lösbar und die Umsetzbarkeit der Planung somit möglich.</p> <p>Entsprechend der unter Nr. 13 aufgeführten Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz handelt es sich bei dem Gehölzbestand nicht um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wird auf die Stellungnahme der StädteRegion Aachen vom 02.04.2020 verwiesen.	Zur Stellungnahme der StädteRegion Aachen siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 7. Dem Schreiben war die Stellungnahme der StädteRegion Aachen vom 09.03.2020 beigelegt, der Eingangsstempel datiert vom 02.04.2020.	
4.	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde - Schreiben vom 14.02.2020		
	Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen. Um die Waldeigenschaften wie Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion zu erfüllen, bedarf es nach Landesforstgesetz einer gewissen zusammenhängenden Waldfläche. Diese Kriterien werden in der Auestraße nicht mehr bzw. aktuell nicht erfüllt. Eine vorsätzliche Rodung von Baumgruppen war von außen (Straßenseite) nicht erkennbar.	Die Einschätzung, dass es sich bei den Gehölzen nicht um Wald gemäß Landesforstgesetz handelt, wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	LVR für Bodendenkmalpflege - Schreiben vom 23.01.2020		
	Es sind innerhalb des Änderungsbereiches keine Konflikte mit dem Bodendenkmalerschutz zu erwarten. Dies ist nur eine Prognose, da die Fläche bisher noch nicht untersucht wurde. Folgender Hinweis soll aufgenommen werden: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.	Polizeipräsidium Aachen - Schreiben vom 09.12.2019		
	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (insbes. StVO und RAST) an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	Die konkrete Ausgestaltung der Erschließung gehört nicht zum Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung. Dies wird auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 09.01.2020 und vom 09.03.2020 (überwiegend identisch)		
7.1a	<i>A 70 – Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz / Natur und Landschaft</i> Im westlichen Teil des Änderungsbereichs verläuft das Gewässer „Auebach“. Der Gewässerrandstreifen (5 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers)	Die Notwendigkeit eines Schutzabstandes zum Auebach ist von der Darstellung im Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht berührt, da § 38 WHG bzw. § 31 LWG in jedem Fall anzuwenden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ist von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u. ä. sowie jeglicher Nutzung frei zu halten. Der Gewässerrandstreifen ist im Rahmen einer Flächennutzungsplanaufstellung entsprechend auszuweisen.	Ein entsprechender Hinweis auf den Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Eine zeichnerische Darstellung ist aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Eine entsprechende Sicherung des Gewässerrandstreifens erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachfolgend zur Flächennutzungsplan-Änderung.	
7.1b	Im weiteren Bauleitplanverfahren sind zu dem Vorhaben ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine qualifizierte Artenschutzuntersuchung zu erstellen.	Im nachfolgend zur Flächennutzungsplan-Änderung zu erstellenden Bebauungsplan wird ein detaillierter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Für die Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Bebauungsplan) liegt ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (Büro Kreutz 2020) vor, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht zur FNP-Änderung eingeflossen sind. Untersucht wurden potenzielle Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien sowie der Haselmaus. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte stehen der Planung auf der FNP-Ebene nicht entgegen. Zum Bebauungsplan erfolgt eine weitergehende Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Aspekten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	<i>A 70 – Umweltamt / Immissionsschutz</i> Es bestehen nur dann keine Bedenken, wenn, wie im Absatz 4 des Entwurfs der Begründung aufgeführt, die immissionsschutzrechtlichen Belange im Detail im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Flächennutzungsplan vorzusehen.	Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundlegend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis ist der Immissionskonflikt auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene lösbar und die Umsetzbarkeit der Planung somit möglich. Entsprechende Regelungen erfolgen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. auf der Genehmigungsebene. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung (Teil B) der Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.3	<i>Bodenschutz und Altlasten</i> Ein zweites Schreiben der StädteRegion vom 09.03.2021 weist zusätzlich auf folgenden Sachverhalt hin:	Dieser Hinweis betrifft nicht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans, sondern die nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im weiteren verbindlichen Bauleitverfahren ist die DIN 19639:2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben anzuwenden. Spätestens dann sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens zu erarbeiten. Ein dieser DIN entsprechendes Bodenschutzkonzept ist zu erstellen und dem Bebauungsplan als Bestandteil beizufügen.	Im Bebauungsplanverfahren ist der Bodenschutz vertiefend zu bearbeiten.	
8.	NABU Kreisverband Aachen-Land - Schreiben vom 09.12.2019		
	Die innerstädtische Verdichtung wird begrüßt. Wegen des massiven Eingriffs in den Naturhaushalt wird eine ASG II gefordert.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 7.1b. Es wird davon ausgegangen, dass mit „ASG“ eine Artenschutzprüfung gemeint ist („ASP“).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.	BUND für Umwelt und Naturschutz - Schreiben vom 07.01.2020		
	Da im weiteren Verfahren (BBP) eine ASP vorgesehen ist, möchte der BUND darauf hinweisen, dass entlang der Bahnlinie die Gehölze auf Haselmaus-Vorkommen untersucht werden sollen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 7.1b. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.	Deutsche Bahn AG - Schreiben vom 30.01.2020		
	Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Hinweise zu beachten sind: <ul style="list-style-type: none"> - Auf Grund der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Immissionen, die auf die benachbarte Bebauung einwirken können, werden keine Entschädigungsansprüche oder Schutzmaßnahmen übernommen. - Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten muss jederzeit gewahrt bleiben. - Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe der Bahnanlagen ist die DB AG durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen. 	Diese Aspekte betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans und werden deshalb nicht als Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde der Bahnlärm bewertet, das Gutachten stellt die Planung auf der Ebene des Flächennutzungsplans als zulässig dar. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird das Thema Schallschutz eingehender ermittelt und bewertet, für schutzwürdige Nutzungen (z.B. Aufenthaltsräume) können dann die erforderlichen Maßnahmen zum baulichen Schallschutz entsprechend festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH - Schreiben vom 04.12.2019		
	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Anlagen der Telekom GmbH. Eine Mitverlegung ist nicht beabsichtigt. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen der Telekom-Anlagen vermieden werden.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionetz GmbH - Schreiben vom 07.01.2020		
	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Es sind die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten. Der Standort der Station "Austr. 6" an der südöstlichen Grenze des Änderungsbereichs ist zu erhalten.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Kleinflächige Versorgungsanlagen werden im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung nicht dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	GASCADE Gastransport GmbH - Schreiben vom 10.12.2019		
	Anlagen der Gascade und weiterer Gasversorgungsunternehmen sind derzeit nicht beeinträchtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden sollen, um eine Prüfung durch die Anlagenbetreiber zu ermöglichen.	Im Falle der Ausweisung von externen Kompensationsmaßnahmen werden in einem weitereneteiligungsverfahren die Anlagenbetreiber informiert. Dies betrifft nicht das aktuelle Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	E-PLUS Mobilfunk GmbH - Schreiben vom 07.01.2020		
	Durch das Plangebiet verläuft am südöstlichen Rand eine Richtfunkstrecke von E-Plus. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschl. der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so wird um eine weitere Beteiligung zur Prüfung der Planung gebeten.	Die Flächennutzungsplandarstellung stellt eine gewerbliche Baufläche dar, die grundsätzlich der bestehenden Richtfunktrasse nicht entgegensteht. Weiterhin können sich die Richtfunktrassen kurzfristig ändern, daher ist die Darstellung in einem langfristig angelegten Flächennutzungsplan nicht sinnvoll. Hier liegt lediglich eine kleinteilige Änderung des Flächennutzungsplans vor, für den eine Aufnahme eines Segmentes der Richtfunktrasse nicht sinnvoll ist. Das Maß der baulichen Nutzung sowie die Höhe der geplanten baulichen Anlagen werden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Auf dieser Ebene werden auch die Belange der Telekommunikationstechnik geprüft.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.